

nach sich zieht und zugleich dem Seelenheile der Gläubigen ernste Gefahr bereitet, dürfte es angezeigt sein, durch den Hinweis auf den Kirchenbann in möglichst wirksamer Weise diese Gefahr ferne zu halten. — In der peinlichen Lage, in der sich Rupert befindet, soll er doch fortfahren, für die Ehre Gottes und das Seelenheil seiner Untergebenen mutig einzustehen. Mit Hilfe der göttlichen Gnade und durch weises Vorgehen wird er sicher allmählich die Schwierigkeiten überwinden, die seinem seelsorglichen Wirken entgegenstehen. Wenn die feindlichen Angriffe bloß seine Person betreffen, seine Autorität aber und das Seelenheil der Gläubigen in keiner Weise schädigen, wird er aus Liebe zur Tugend seine rein persönlichen Interessen zurückstellen und einzigt Gottes Ehre und das Wohl der Gemeinde sich vor Augen halten; er wird den feindlichen Angriffen nach dem Beispiele des göttlichen Heilandes geduldiges Schweigen entgegenhalten, für seine Feinde beten und bei gegebener Gelegenheit das Böse mit Wohlthaten vergelten. Das *vincere bono malum* ist der verdienstvollste und glänzendste Sieg, den der Seelsorger gewinnen kann.

Mintern.

P. Franz Leitner C. Ss. R.

V. Wieviel Vaterunser müssen fürderhin nach dem Codex iuris canonici bei Gewinnung eines Ablasses nach der Meinung des Heiligen Vaters gebetet werden, wenn solche Gebete vorgeschrieben sind? Pfarrer G. hatte während des Krieges die Gläubigen viel zum Gebet für die gefallenen Krieger angeregt. Nach Durchlesung aber des can. 934, § 1, des Codex iuris canonici drängte er besonders die Gewinnung und Zuwendung vollkommener Ablässe, da sie jetzt so leicht zu gewinnen seien; denn nach dem neuen Kirchenrechte würden von der Kirche nicht mehr fünf Vaterunser nach der Meinung des Heiligen Vaters gefordert, die manchem wohl allzu beschwerlich vorkämen, sondern es genüge jetzt ein einziges, das ja jeder leicht und schnell verrichten könne. Er hatte damit auch großen Erfolg, besonders am Portiunkulafest, 2. August 1918, und im November bei der Rückkehr der Soldaten, wo er ganz nachdrücklich ermahnte, doch auch der nicht zurückgekehrten und in fremder Erde ruhenden Krieger zu gedenken; viele, auch von den Soldaten, waren zur heiligen Kommunion gegangen, ja nicht wenige sogar mehrere Tage hintereinander, um den mit dem Gebete „Siehe, o gütigster Jesu“ verbundenen vollkommenen Ablass den armen Seelen zuzuwenden. Ein Nachbargeistlicher jedoch meinte, es wäre wohl zu voreilig und kühn, so ohne weiteres dem Volke von dem betreffenden Kanon des Codex und der Aenderung zu sprechen; man müsse doch erst noch ausdrückliche Erklärungen des Heiligen Stuhles abwarten; es würde ja die Gewinnung des Ablasses selbst in Frage gestellt und somit eher geschadet als genutzt. Pfarrer G. entgegnete, klarere Bestimmungen wie die fraglichen in can. 934 des Codex iuris canonici könne er sich gar nicht denken; die Gewinnung des Ablasses könne aber nur dann in Frage gestellt werden, wenn aus can. 934 eher die Notwendigkeit von fünf als von einem Vaterunser herausgelesen werden

müsse, was doch wohl kein Vernünftiger behaupten werde, da der Singular „*oratio vocalis*“ doch zunächst ein, nicht aber fünf Gebete, zum Beispiel Vaterunser bezeichne. Hatte der Pfarrer G. recht?

Antwort. Alles kommt in dieser Frage einzig und allein auf die Anordnung und die Forderung des Heiligen Vaters an, von dessen Willen allein die Erteilung der Ablässe und somit auch die Bedingungen für deren Gewinnung abhängen. Ratschläge, Empfehlungen und gar Forderungen privater Autoren haben also bezüglich der vom Heiligen Stuhl frei zu bestimmenden Bedingungen zur Gewinnung eines Ablusses, wie es die nach der Meinung des Heiligen Vaters zu verrichtenden Gebete sind, gar keine Geltung, außer wenn sie den Willen des Heiligen Vaters selbst zum Ausdruck bringen.

1. Was sagt nun das neue Kirchenrecht über diese Frage? Der can. 934, § 1, lautet: „*Si ad lucrandas indulgentias oratio in genere ad mentem Summi Pontificis praescribatur, mentalis tantum oratio non sufficit; oratio autem vocalis poterit arbitrio fidelium deligi, nisi peculiaris aliqua assignetur.*“ Hiernach dürfte die Ansicht des Pfarrers G. wohl kaum zweifelhaft genannt werden können, und zwar aus zwei Gründen. Der Kanon spricht a) nicht von *orationes*, sondern nur von *oratio*; also genügt eine *oratio*. Nun aber ist das Vaterunser, das uns Christus selbst gelehrt hat, ein wahres und vollständiges Gebet, an dem auch nichts fehlt, ja es ist, weil von Gott herrührend, das beste und vollkommenste Gebet, das wir besitzen. Also genügt ein einziges Vaterunser nach der Meinung des Heiligen Vaters, wenn er nicht in einem besonderen Falle mehrere Vaterunser oder sonstige Gebete ausdrücklich vorschreibt.

Auch ändert daran nichts, daß der Ausdruck „*oratio vocalis*“ hier generisch oder indefinit zu nehmen ist, d. h. nicht *una*, sondern *aliqua oratio vocalis* bedeutet. Denn immer bleibt die Bedeutung eines Singulärs und damit die Schlussfolgerung voll und ganz bestehen. So hatte schon früher Suarez in dieser Frage dargetan: „*Quando opus indefinite iniungitur e. g. aliqua eleemosyna aut aliqua oratio, . . . tunc minima eleemosyna aut minima oratio videtur sufficere ad implendam conditionem et formam indulgentiae . . . , quia illa conditio indefinite proposita per quamlibet eleemosynam (vel orationem), etiam minimam, simpliciter et in toto rigore impletur; nam, ut aiunt dialectici, ad veritatem rei indefinitae quae-libet singularis sufficit*“ (De poenit. D. 52 seet. 8 n. 5).

Die Beweisführung wird noch bekräftigt durch den Vergleich des can. 934 mit dem früheren Sprachgebrauch, wie er in den für diesen Kanon beigefügten Quellen zum Ausdruck kommt; denn früher war nicht der Singular, sondern immer der Plural im Gebrauch gewesen. So heißt es zum Beispiel in den Jubiläumsbeschreibungen Benedikt's XIV. Convocatis 25 nov. 1749 n. 51: „*Iniunctae piae preces effundendae*“ und Inter praeteritos 3 dec. 1749, § 83: „*Pias preces adhibendas esse*“; ferner in der Antwort der S. C. Indulg. vom 29 maii 1841 ad 3,

die, abgesehen von der Pluralform, mit den letzten Worten des can. 934, § 1, fast wörtlich übereinstimmt: „Preces requisitae in indulgentiarum concessionibus ad adimplendam Sum. Pontificis intentionem sunt ad uniuscuiusque fidelis libitum, nisi peculiariter assignentur“ (Decr. auth. 291). Durch die Änderung der Ausdrucksweise und die Anwendung des Singulärs statt des Plurals hat also wohl der Heilige Stuhl schärfer und bestimmter zum Ausdruck bringen wollen, daß ihm bezüglich des Betens in der Meinung des Heiligen Vaters schon ein einziges wirkliches Gebet als hinreichend erscheint.

Ferner überläßt can. 934, § 1, die Wahl des Gebetes ausdrücklich dem Gutdünken der Gläubigen („arbitrio fidelium“). Der Papst erklärt sich dadurch also mit jedem Gebete, das der Gläubige wählt, wenn es nur ein wirkliches Gebet ist, zufrieden, mag es nun lang oder kurz sein, mag es ein oder mögen es mehrere sein. Wenn also jemand nur ein einziges Vaterunser betet, das eben nach Gottes eigenem Beugnisse ein wirkliches und in sich vollkommen abgeschlossenes Gebet ist, so hat er die vom Papst gestellte Bedingung voll und ganz erfüllt.

Also läßt das neue Kirchenrecht gar keinen Zweifel mehr übrig — und Pfarrer G. hatte vollkommen recht —, daß nunmehr in jedem Falle, wo nicht ausdrücklich besondere Gebete vorgeschrieben werden, ein einziges Vaterunser, auch ohne Gegrüßet seist du, Maria, genügt, wo immer zur Gewinnung eines Ablasses auch noch nach der Meinung des Heiligen Vaters gebetet werden muß.

2. Auch kann von einer eigentlichen Änderung der kirchlichen Bestimmungen gegen früher nicht gesprochen werden, sondern nur von einer bestimmteren Fassung oder Neuformulierung der Kirche über diesen Punkt. Denn auch schon früher hatte die Kirche nichts über die Länge des Gebetes vorgeschrieben, ja ausdrücklich die Wahl der Gebete den Gläubigen freigegeben, wie es aus der oben angeführten Antwort der S. C. Indulg. 29 maii 1841 ad 3 hervorgeht. Das gleiche hatte der Heilige Stuhl dann am 13. September 1888 wiederholt und neu bestätigt, indem er auf die Anfrage: „An reicienda sit opinio docens recitationem devotissimam etiam unius Pater et Ave cum Gloria Patri sufficere ad explendam conditionem orandi pro Sum. Pontificis intentione, vel potius admittenda opinio illorum, qui requirunt recitationem quinque Pater et Ave aut orationes aequivalentes?“ antwortete: „Detur decretum in una Briocensi sub die 29 maii 1841 ad 3“ (Coll. S. C. de Fide [1907] 1693), d. h. die oben angeführte Entscheidung.

Infolgedessen hatten schon früher eine ganze Reihe bewährter Autoren, zum Beispiel Suarez, Mazotta u. s. w. (s. Alph VI. n. 538 quaer. 10) und neuestens Ballerini-Palmieri gelehrt: „Cum praecipitur oratio secundum intentionem Pontificis, nulla determinata oratio praescribitur et per se modica sufficit“ (Ballerini-Palmieri, Op. theol. V [1901] n. 796, 7). Und noch im Jahre 1907 hatte Kardinal

Casimir Gennari, der ein Jahr später zum Präfekten der S. Congr. Concilii ernannt wurde, ausdrücklich geschrieben (Quistioni teol.-moral. [Roma 1907] n. 646 al 3): „Basta recitare un Pater, Ave e Gloria secondo la pia mente del Sommo Pontifice“ („es genügt zur Gewinnung der Ablässe ein Vaterunser u. s. w. nach der Meinung des Heiligen Vaters“). Er sprach von einem Vaterunser und Gegrüßt seist du, Maria, weil es eben damals, wie oben bemerkt wurde, preces, also mindestens zwei Gebete, sein mußten oder wenigstens sein zu müssen schienen. Pfarrer G. handelte also ganz nach altem Recht und der Ansicht bewährter Autoren, nur mit dem Unterschiede, daß er sich auf die noch bestimmtere Fassung des neuen Kodex berufen konnte.

3. Die irrgigen Behauptungen und Voraussetzungen mehrerer Autoren. Die Forderung von fünf, sechs oder gar sieben Vaterunser, Gegrüßt seist du, Maria, Gloria und gar noch Kredo (s. Alph. VI n. 538 quaer. 10) war nichts als die Privatmeinung von Autoren gewesen, welche sich dabei nicht auf den Wortlaut kirchlicher Geseze gestützt hatten, die eben gar nicht bestanden und seit 1841 gar ausdrücklich völlige Freiheit ließen, sondern nur ihre persönlichen Meinungen von der Bedeutung und Natur jener Gebete für die Gewinnung eines Ablasses, welche aber durchaus irrig waren, wie es aus den Darlegungen des ersten und Hauptvertreters dieser Ansichten, Dom. Biva († 1710), klar ersichtlich ist. Dieser schreibt nämlich in seinem Werke: De iubilaeo et indulgent. universim (Patavii 1737) qu. 8 a. 5 n. 7: „Censeo tamen cum Rodriq. et Coninch disp. 12 de indulgentiis dub. 6 (der jedoch hier gar nicht von den in der Meinung des Heiligen Vaters zu verrichtenden Gebeten handelt, sondern von der „causa iusta, ob quam indulgentiae conceduntur“), contra Suarez, disp. 52 de Poenit. sect. 8, Henriquez, Bonacinam, Bossium aliosque, non sufficere quamcumque orationem, etiamsi sit notabiliter modica, sed debere eam esse congruam ad obtainendum finem a Pontifice intentum; quando enim praescribuntur media ex efficaci intentione finis, medium debet esse aptum et proportionatum pro fine obtainendo; minima autem oratio secundum prudentem aestimationem non videtur apta ad finem iubilaei, tum quia raro fit devote, prout requiritur, si est minima, tum etiam quia minima non sunt in consideratione.“

Biva, wie alle anderen, die ihm folgten, baute also seine Begründung auf zwei irrgigen Behauptungen auf: a) auf der ganz irrgigen Voraussetzung, daß die in der Meinung des Heiligen Vaters zu verrichtenden Gebete nicht etwa bloße Bedingungen sind, die der Papst nach eigenem freien Ermessen aufgestellt hat (nicht aber je nach der Natur und der Größe des Ablasses bemessen und aufstellen muß), sondern „media ad finem obtainendum“, also Ursachen oder causae efficientes, die eben ihre Wirkung nicht hervorbringen können, wenn sie nicht „apta et proportionata sunt pro fine obtainendo“, so ähnlich etwa, wie es sich mit der Materie und

Form der Sakamente verhält, die causae efficientes bezüglich der Gnaden sind. Und doch hatte, ganz wie jetzt can. 911 des Codex iuris canonici sagt, schon der heilige Thomas von Aquin (IV Sent. D. 20 a. 3 sol. 2) klar gelehrt: „Causa remissionis poenae in indulgentiis non est nisi abundantia meritorum Ecclesiae (und somit die „auctoritas dispensandi huiusmodi thesaurum“), quae se habet sufficienter ad totam poenam expiandam, non autem causa remissionis effectiva est vel devotio aut labor aut datum recipientis, aut causa, pro qua datur indulgentia. Unde non oportet ad aliquod horum proportionare quantitatem remissionis, sed ad merita Ecclesiae, quae semper abundant.“ „Unde in arbitrio dantis indulgentiam est, taxare quantum per indulgentiam de poena remittatur“ (ibid. ad 1). Also nicht die Werke und Verdienste der Gläubigen erwirken den Abläß, sondern allein der freie Wille des Papstes erteilt ihn. Und selbst wenn diese Gebete die causa, pro qua datur indulgentia, wären — was aber durchaus nicht der Fall ist —, brauchten sie nach dem heiligen Thomas und der Natur der Sache nicht dem zu gewinnenden Ablasse proportioniert zu sein, wie hier Biva behauptet; ganz zu schweigen davon, daß in einem solchen Falle es nicht Sache der Gläubigen wäre, wie Biva hier tuen lassen will, sondern die des Papstes zu bestimmen, wieviele Gebete in Ab betracht der Größe des Ablasses entsprechend und notwendig wären, und daß deshalb alle jene Bestimmungen des Maßes dieser Gebete seitens der Gläubigen und Autoren rein nutzlos und belanglos wären. Also die Voraussetzung und die daraus abgeleiteten Folgerungen waren ganz und gar irrig und verfehlt.

Ferner waren die zur Begründung der Unzulänglichkeit kurzer Gebete aufgestellten Behauptungen vollständig falsch, daß nämlich ein kurzes Gebet selten andächtig verrichtet werde („raro fit devote“) und überhaupt vor Gott und der Kirche so gut wie keine Geltung habe („non sunt in consideratione“). Denn was die Andacht angeht, so werden gerade die kurzen Gebete von einem, der guten Willen hat, eher als die langen andächtig verrichtet, da eben gerade die Länge des Gebetes trotz des guten Willens die Verstreuungen herbeiführt. Wer aber keinen guten Willen hat, betet auch die langen Gebete nicht andächtig, sicher aber nicht andächtiger als die kurzen. — Was dann den Wert kurzer Gebete betrifft, so hat Gott selbst ganz klar gezeigt, was ein kurzes Gebet bei ihm gilt; laut reden von ihrem Werte die Erfolge derselben, selbst wenn sie von Sündern gesprochen waren, zum Beispiel das kurze Gebet des Böllners: „Deus propitius esto mihi peccatori“ (Luk. 18, 13), das des Schächers am Kreuze: „Domine, memento mei, cum veneris in regnum tuum“ (Luk. 23, 42) und die zahlreichen kurzen Bitten: „Jesu, fili David, miserere mei“ aus dem Munde der vielen Blinden, Lahmen, Aussätzigen u. s. w., von denen das Evangelium berichtet. — Was die kurzen Gebete aber vor der Kirche gelten, zeigen die vielen Ablässe, mit denen sie gerade die kurzen Gebete versehen

und so den Gläubigen empfohlen hat, zum Beispiel die vielen kurzen Anrufungen und Stoßgebetlein mit ihren Ablässen von 100, 300 und mehr Tagen und dann das kurze Gebet „Siehe, o gütigster Jesu“ sogar mit einem vollkommenen Ablasse u. s. w.

Wenn nun jemand gar behaupten wollte, daß das Vaterunser eben wegen seiner Kürze, also seiner ganzen Natur und Anlage nach, selten andächtig gebetet werde und überhaupt gar nichts gelte, so hieße das ja nichts anderes, als behaupten, Christus habe uns ein ganz und gar unpassendes Gebet gelehrt, unpassend für die Menschen, da es selten andächtig verrichtet werde, also der menschlichen Natur gar nicht angepaßt sei, und unpassend im Hinblick auf Gott, dem es gar nichts gelte! Das alles wird niemand zu behaupten wagen.

Also alles irrite und offenbar falsche Behauptungen. Und all die Auffstellungen von der Notwendigkeit mehrerer Vaterunser für die Gewinnung eines Ablasses gingen nur aus diesen irrgen Vor- aussetzungen und haltlosen Behauptungen hervor. Denn waren die betreffenden Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters, wie Viva sagte, „media ad finem obtainendum“, so mußte man, bei der Unkenntnis des Maßstabes und der Unsicherheit über den Umfang der zu verrichtenden Gebete im Vergleich zu dem zu gewinnenden Ablasse, eben den sicherer Weg gehen, um der vermeintlichen Gefahr, den Abläß nicht zu gewinnen, zu entgehen und eher fünf, sechs und noch mehr Vaterunser beten als weniger, wie es überall geschieht, wo es sich darum handelt, mit zweifelhaften Mitteln ein Ziel zu erreichen, zum Beispiel beim Zweifel über Materie und Form der Sakramente.

Sind die betreffenden Gebete aber nur Bedingungen, die der Papst ganz frei und ohne Rücksicht auf die Größe des zu gewinnenden Ablasses aufgestellt und dazu bezüglich ihres Umfangs ganz dem Ermessen der Gläubigen selbst überlassen hat, so ist jede Gefahr, den Abläß nicht zu gewinnen, rein unmöglich gemacht. Der Papst selbst hat eben damit ausdrücklich und offen erklärt, daß jedes Gebet, das die Gläubigen wählen und nach seiner Meinung beten, ausreicht, um des Ablasses teilhaftig zu werden. Jede Gefahr ist also ausgeschlossen.

Zeit nun, wo der neue Codex iuri canonici auch mit seiner neuen und bestimmten Ausdrucksweise allen Zweifeln ein Ende gemacht hat, ist es nur zu wünschen, daß die Gläubigen möglichst bald davon in Kenntnis gesetzt werden, und so die zahlreichen Gelegenheiten, besonders vollkommene Ablässe zu gewinnen, noch mehr zum Segen der Gläubigen und der armen Seelen im Fegefeuer ausgenutzt werden. Das Vorgehen des Pfarrers G. verdient also keinen Tadel, sondern ist nur zu loben.

Balkenburg, Holland.

H. Bremer S. J.

VI. (Suspension ausgetretener Ordenspriester.) P. Alexander, Mitglied eines Ordens in sensu stricto, wurde während des Weltkrieges als Feldkurat einberufen. Nach Beendigung des Krieges meinte er Gründe zu haben, den Apostolischen Stuhl um die Erlaubnis zu bitten,